

Verbandsgemeinde Speicher

7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans - Sonderbauflächen für Photovoltaik

Begründung Teil 1 und 2

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

November 2023





Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Städtebau.....	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
1.3 Ergebnisse der Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen	4
1.4 Verfahren.....	9
1.5 Planungsgrundlagen	10
1.5.1 Raumplanerische Kriterien	10
1.5.2 Steuerungsrahmen PV	15
1.5.3 Flächennutzungsplan.....	20
1.6 Städtebauliche Konzeption	23
1.7 Städtebauliche Auswirkungen	23
1.8 Erschließung	24
1.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	24
1.10 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	25
1.11 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	29
1.12 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	29
1.13 Auswirkungen auf den Rohstoffabbau	29
1.14 Auswirkungen auf militärische Belange	30
1.15 Ver- und Entsorgung.....	31
1.16 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	31
2 Umweltbericht	34
2.1 Einleitung	34
2.1.1 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)	34
2.1.2 Ziele des Umweltschutzes	34
2.1.3 Methodik der Umweltprüfung	39
2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes	40
2.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	40
2.2.2 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	40
2.2.3 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
2.2.4 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten	41

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	41
2.4 Zusätzliche Angaben	41
2.4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	41
2.4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	42
2.5 Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen	44
2.5.1 Vorbemerkung.....	44
2.5.2 Herforst.....	44
2.5.3 Hosten	49
2.5.4 Orenhofen Nord	54
2.5.5 Orenhofen Süd.....	58
2.5.6 Preist	62
2.5.7 Spangdahlem	67
2.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	71
2.7 Quellenverzeichnis	72

ANHANG

Anhang I: Verbandsgemeinde Speicher - Steuerungsrahmen für Photovoltaik-
Freiflächenanlagen (Nov 2020) (Text und Karte 1)

1 Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

In der Verbandsgemeinde Speicher werden von der GP JOULE GmbH, der WES Green GmbH und der WI Energy GmbH die Errichtung von erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in den Ortsgemeinden Herforst, Hosten, Orenhofen, Preist und Spangdahlem beabsichtigt. Insgesamt sollen an sechs Standorten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch entwickelt werden (s. Abb. 1 und Tab. 1). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005) sind die Änderungsbereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie kleinräumig als „Gehölze (Ausgleichsmaßnahme)“ (Standort Herforst) dargestellt (vgl. Kap. 1.5.3). Mit der vorliegenden Planung sollen die Flächen in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ und am Standort Herforst wieder kleinräumig in „Gehölz (Ausgleichsmaßnahme)“ geändert werden.

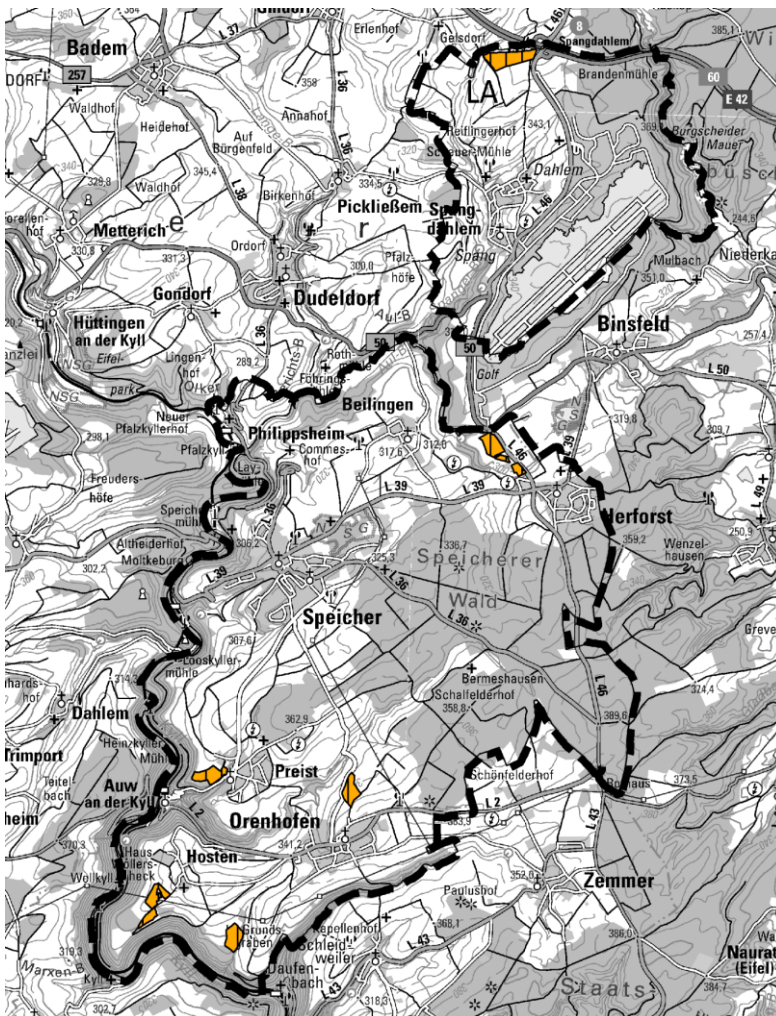


Abb. 1: Räumliche Lage der geplanten Änderungsbereiche (orange) in der VG Speicher (LANIS RLP).

Tab. 1. Standorte und Flächengrößen der geplanten Änderungsbereiche.

Standort	Ortsgemeinde	Flächengröße (in ha)
Herforst	Herforst	11,9 ha
Hosten	Hosten	10,0 ha
Orenhofen Nord	Orenhofen	7,7 ha
Orenhofen Süd	Orenhofen	7,9 ha
Preist	Preist	8,8 ha
Spangdahlem	Spangdahlem	14,5 ha
		Σ 60,8 ha

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen eine beschränkte Privilegierung lediglich im 200 m Korridor von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) sowie als kleinflächige Agri-PV-Anlagen bis max. 2,5 ha in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9) BauGB).

Außerhalb dieser Flächenkulisse bedarf es für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik gem. § 1 (1) BauNVO sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar. Bekräftigt wird dies weiterhin durch die in § 2 EEG festgeschriebenen besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien und des dort benannten überragenden öffentlichen Interesses.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks)

ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände zu Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition u.ä. aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der einzelnen Projektplanungen geprüft werden.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.1.10).

Eine Deckelung des Gesamtzubaus für das Verbandsgemeindegebiet sowie eine Deckelung je Standort mit entsprechenden Mindestabständen zwischen den einzelnen Anlagen begrenzt zum einen den Zubau auf ein erforderliches und verträgliches Maß, zum anderen wird eine ungleichmäßige Verteilung von Anlagen im Verbandsgemeindegebiet verhindert.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wird auf ca. 60 ha begrenzt. Das entspricht rund 1 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (6.007 ha) sowie knapp 2,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (2.461 ha). Zusätzlich wurde die maximal zulässige Anlagengröße auf 15 ha begrenzt mit einem Mindestabstand von 1 km zwischen einzelnen Solarparks. Somit wird einer Konzentration in Gemeinden mit besonders niedrigen Bodenwerten entgegengewirkt und zudem wird jeder Gemeinde die Möglichkeit eröffnet einen begrenzten Flächenanteil des Gemeindegebietes für die Errichtung einer Anlage in Anspruch zu nehmen.

1.3 Ergebnisse der Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen

Herforst

Für den Planungsstandort Herforst wurde vorab eine Vereinfachte raumordnerische Prüfung (VrP) gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben teilweise im Widerspruch zu Grundsätzen der Raumordnung steht und dementsprechend nur unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.

2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.

3. Das Plangebiet im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu untersuchen, um nachzuweisen, dass die Rohstoffvorkommen eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.

4. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens in einem militärischen Schutzbereich.

5. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen (Planungserfordernis).

6. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.

7. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden.

8. Der Lage des Plangebietes im Schutzbereich Militär ist Rechnung zu tragen.

9. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

10. Die Auflagen der betroffenen Leitungen Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Telekom sind bei der Errichtung der PV Anlage zu beachten.

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung beachtet (siehe auch Teil 2 Umweltbericht und Kap. 1.13). Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können.

Hosten / Preist

Für die Planungsstandorte Hosten und Preist wurden vorab Vereinfachte raumordnerische Prüfungen (VrP) gemäß § 18 LPIG durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 24.08.2021 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Die geplante PV Anlage stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.

2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus, mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen.

3. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen und insbesondere eine punktuelle Konzentration von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (Planungserfordernis)

4. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.

5. Die Sonderbaufläche Preist, ist um das Grundstück Flur 18, Nr. 4 nach Norden hin zu verkleinern und dabei insgesamt nach Norden zu verschieben.

6. Der vorgesehene Standort in Hosten liegt in einem gesetzlich geschützten Biotop und wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.

7. Für die im Wasserschutzgebiet liegenden PV-Module auf der Gem. Hosten bedarf es einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG durch die SGD Nord.

8. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt (siehe auch Teil 2 Umweltbericht), so wurden die Geltungsbereiche für beide Standorte angepasst. Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können.

Aus dem Ergebnis der VrP wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises die aktuelle Abgrenzung des Standorts Hosten zur weiteren fachlichen Entwicklung vereinbart (s. Abb. 2). Für die neue nördliche Erweiterungsfläche wurde am 16.05.2022 eine eigene VrP (mit Standorten in Orenhofen) beantragt. Mit Schreiben vom 31.08.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt (s. folgender Abschnitt).



Abb. 2. Gebietsabgrenzung des Standorts Hosten als Grundlage für die Vereinfachte raumordnerische Prüfung vom 21.04.2021 (links) und Abgrenzung der nördlichen Erweiterungsfläche für die Vereinfachte raumordnerische Prüfung vom 16.05.2022 (rechts).

Orenhofen / Hosten

Für die Standorte in Orenhofen (sowie die nördliche Erweiterungsfläche in Hosten, s. Abb. 2 rechts) wurden vorab eine Vereinfachte raumordnerische Prüfung (VrP) gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 31.08.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

- 1. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von den PV-Anlagen keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen und ggf. ein Blendgutachten einzuholen.*
- 2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.*
- 3. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen (Planungserfordernis).*
- 4. Die Vorhaben liegen teilweise in Vorranggebieten der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.*
- 5. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.*
- 6. Wasserschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten und ggf. ist ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren durchzuführen.*
- 7. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.*
- 8. Dem Stellenwert der Flächen in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ist Rechnung zu tragen. Daher soll bei der Projektrealisierung besonderer Wert auf die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.*
- 9. Die Auflagen von LBM, Westnetz und Amprion sind bei der Errichtung der PV-Anlagen zu beachten.*
- 10. Für die Bereiche die in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz liegen, ist die Planung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.*

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt (siehe auch Teil 2 Umweltbericht). Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können.

Spangdahlem

Für den Planungsstandort Spangdahlem wurde vorab eine Vereinfachte raumordnerische Prüfung (VrP) gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.11.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u. a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit der Lage im Bauschutzbereich des Flugverkehrs, ggf. ist ein entsprechendes Blendgutachten notwendig.

2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der vorgesehene Standort ist nicht im aktuellen Flächennutzungsplans der VG Speicher enthalten. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.

3. Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.

4. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.

5. Die wasserschuttfachlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen und entsprechend mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

6. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

7. Die Auflagen des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, der Westnetz sowie der Bundeswehr sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten.

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt (siehe auch Teil 2 Umweltbericht). Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können.

1.4 Verfahren

In der Sitzung vom 07.12.2022 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel Sonderbauflächen für Photovoltaik darzustellen, sowie die Durchführung der frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 23.01.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 10.03.2023 gebeten.

In seiner Sitzung vom 07.12.2023 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom __.__.____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.5 Planungsgrundlagen

1.5.1 Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen					
	Erläuterung					
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume						
	Herforst	Hosten	Orenhofen N	Orenhofen S	Preist	Spangdahlem
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone	nein	nein	nein	nein	nein	nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein	nein FFH-Gebiet Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach (DE-6105-302) angrenzend	nein	nein FFH-Gebiet Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach (DE-6105-302) angrenzend	nein FFH-Gebiet Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach (DE-6105-302) 500m südlich	nein

Flächen nach § 30 BNatSchG	nein	teilweise	nein	nein geschützter Quellbach angrenzend	nein	nein geschützter Weiden- Auenwald angrenzend
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein	nein Kylltalhänge mit Kyll zwischen Auw und Daufenbach (BK- 6105-0051-2012) angrenzend	nein Magerwiesen und Streuobst östlich von Orenhofen (BK-6005-0286- 2009) streifenförmig im Gebiet	nein Kylltalhänge mit Kyll zwischen Auw und Daufenbach (BK- 6105-0051-2012) und Biotopkomplex südwestlich und westlich von Orenhofen (BK- 6105-0005-2009) angrenzend	nein	nein Quellbäche des Spanger Bachs südlich Gransdorf (BK-5906-0015- 2009) angrenzend
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein angrenzend	nein angrenzend	nein	nein angrenzend	nein	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	nein	nein angrenzend	nein angrenzend	nein	nein	nein angrenzend

Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume						
	Herforst	Hosten	Orenhofen N	Orenhofen S	Preist	Spangdahlem
Naturpark	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein	teilweise (Kylltal)	nein	teilweise (Kylltal)	teilweise (Kylltal)	nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	nein	teilweise (Orenhofener Hochfläche)	ja (Orenhofener Hochfläche)	teilweise (Orenhofener Hochfläche)	teilweise (Orenhofener Hochfläche)	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein	teilweise (Orenhofener Hochfläche)	ja (Orenhofener Hochfläche)	teilweise (Orenhofener Hochfläche)	teilweise (Orenhofener Hochfläche)	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Überörtliche Wander- und Radwege	ja Saar-Hunsrück-Steig	nein	nein	nein	nein	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler)	zu prüfen gemäß der Stellungnahme der GDKE zur frühzeitigen Beteiligung der FNP-TF sind Fundstellen im Gebiet bekannt; im weiteren Verfahren sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen	zu prüfen gemäß der Stellungnahme der GDKE zur frühzeitigen Beteiligung der FNP-TF sind Fundstellen im Gebiet bekannt; im weiteren Verfahren sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen	zu prüfen gemäß der Stellungnahme der GDKE zur frühzeitigen Beteiligung der FNP-TF sind Fundstellen im Gebiet bekannt; im weiteren Verfahren sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen	zu prüfen gemäß der Stellungnahme der GDKE zur Vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind im Umfeld Fundstellen bekannt; im weiteren Verfahren sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen	nein Archäologische Sachverhalts-ermittlung wurde durchgeführt, keine Befunde erkennbar	zu prüfen gemäß der Stellungnahme der GDKE zur frühzeitigen Beteiligung der FNP-TF sind Fundstellen im Gebiet bekannt; im weiteren Verfahren sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume						
	Herforst	Hosten	Orenhofen N	Orenhofen S	Preist	Spangdahlem
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nach ROP85 ja nach ROPneu nein	nach ROP85 teilweise nach ROPneu nein	nach ROP85 nein nach ROPneu nein	nach ROP85 teilweise nach ROPneu nein	nach ROP85 teilweise nach ROPneu nein	nach ROP85 ja nach ROPneu nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu (Entwurf 2014)	teilweise	teilweise	kleinräumig	teilweise	teilweise	teilweise
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl > 35	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein	nein	nein	nein	angrenzend	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein	Zone II u. III	nein	Zone III	nein	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen. Dies ist in der 4. Änderung des LEP IV (Januar 2023) nochmal bekräftigt.

Die vorliegenden Flächenkulissen erfüllen die vom VG-Rat beschlossenen Kriterien gem. Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Kap. 1.5.2) und stehen keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind in den betreffenden Bereichen weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

1.5.2 Steuerungsrahmen PV

Die VG Speicher hat am 10.11.2020 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet (s. Anhang I), welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Die Einhaltung der Kriterien des Steuerungsrahmens wurde bereits in den Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen geprüft.



Die Lage der Änderungsbereiche in der Karte der potenziellen Ausschlussflächen des Steuerungsrahmens wird im Folgenden zur Übersicht noch einmal dargestellt (s. Abb. 3 bis Abb. 9).

Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der VG Speicher

Ausschlussgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

	Siedlungsflächen (Wohn- und Mischflächen nach FNP-Speicher)
	Airbase Spangdahlem
	Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
	- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014 - Naturschutzgebiete - Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG
	Waldflächen
	Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
	Wasserschutzgebiet, Zone I

Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

	Sehr hochwertige landwirtschaftliche Fläche nach der Landwirtschaftskammer (2010 und 2016)
	Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Ertragszahl* > 40 (um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25% der Fläche diese Ertragszahl überschreiten)

Nachrichtliche Darstellungen / Sonstiges






	Suchrahmen zur Umsetzung von PV-Anlagen - Anwendungsbereich der standortspezifischen Einzelfallprüfung
	Industrie- und Gewerbeflächen
	Bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen
	Wasserschutzgebiet, Zone II (Stellt kein Ausschlussgebiet dar. Genehmigung bedarf einer Befreiung gem. § 52 Abs.1 S.2 WHG)
	Grenze der Verbandsgemeinde
	Ortsgemeindegrenze

Abb. 3. Auszug aus der Legende der Karte 1 „Potenzielle Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des PV-Steuerungsrahmens der VG Speicher.

Herforst

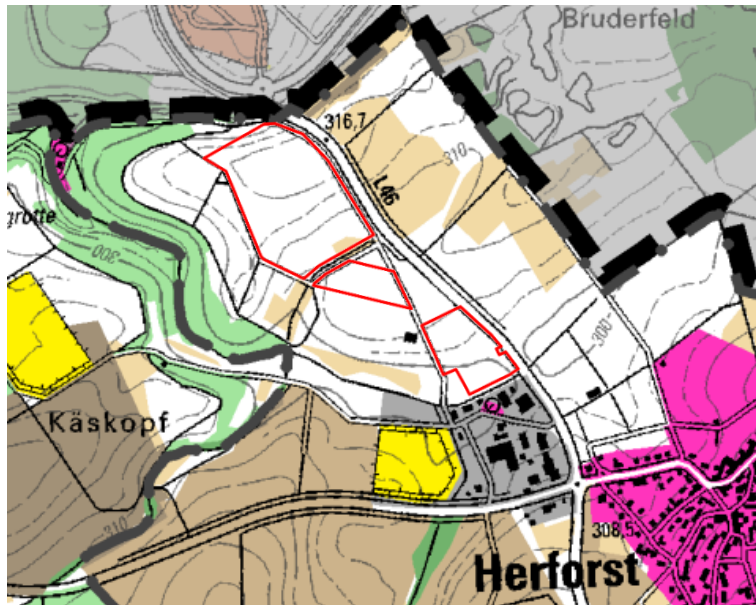


Abb. 4. Auszug aus der Karte der potenziellen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher mit dem Änderungsbereich in Herforst (rote Umrandung).

Hosten

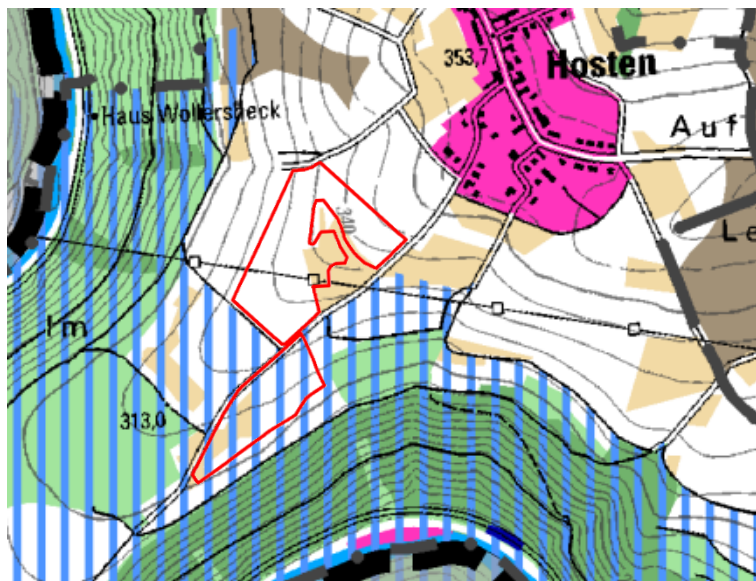


Abb. 5. Auszug aus der Karte der potenziellen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher mit dem Änderungsbereich in Hosten (rote Umrandung).

Orenhofen Nord

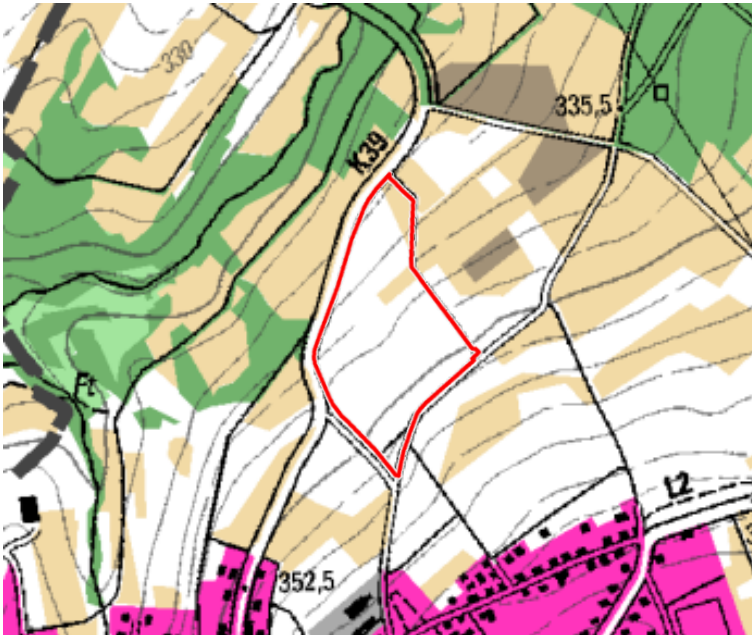


Abb. 6. Auszug aus der Karte der potenziellen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher mit dem Änderungsbereich in Orenhofen Nord (rote Umrandung).

Orenhofen Süd

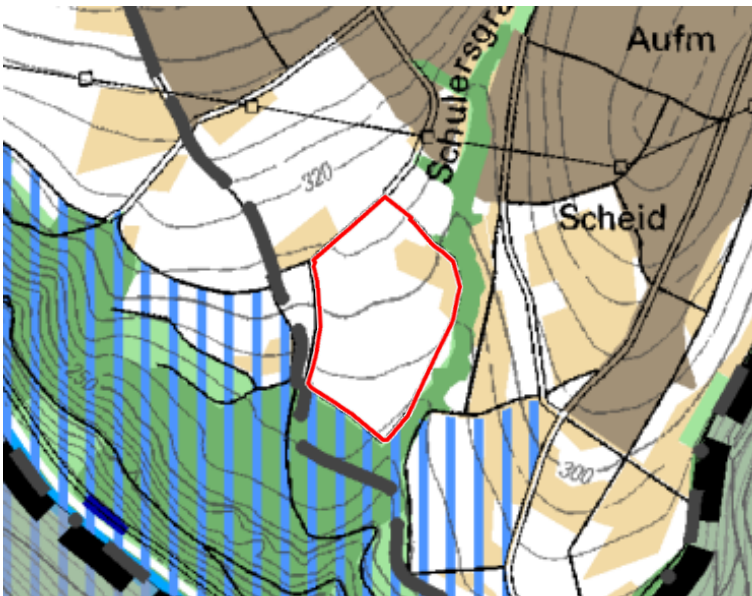


Abb. 7. Auszug aus der Karte der potenziellen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher mit dem Änderungsbereich in Orenhofen Süd (rote Umrandung).

Preist

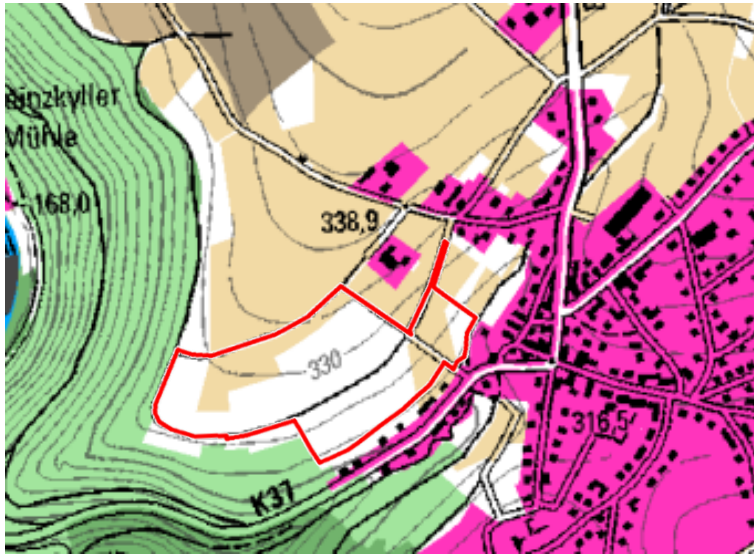


Abb. 8. Auszug aus der Karte der potenziellen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher mit dem Änderungsbereich in Preist (rote Umrandung).

Spangdahlem

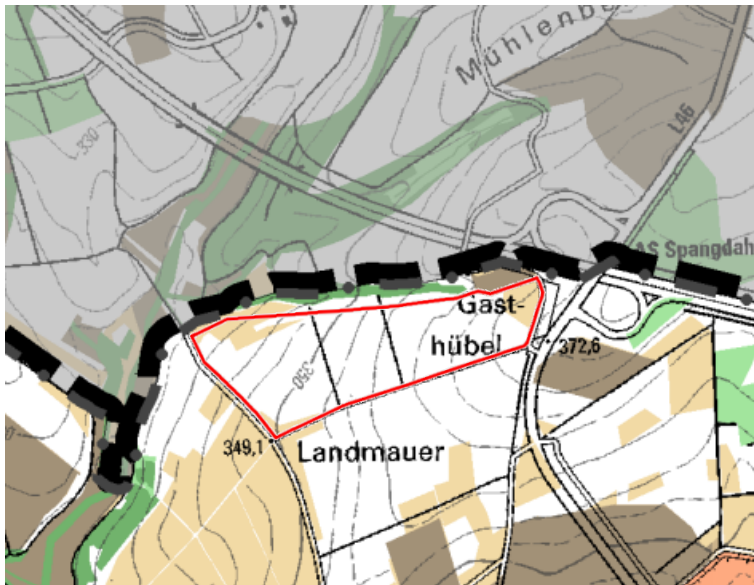


Abb. 9. Auszug aus der Karte der potenziellen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher mit dem Änderungsbereich in Spangdahlem (rote Umrandung).

1.5.3 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) werden die Plangebiete wie folgt dargestellt.

Herforst

In Herforst stellt der FNP das Plangebiet fast vollständig als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit dem Ziel der Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 – 5 % Anteil dar. Die südlichste Teilfläche überlagert eine Gehölzfläche (Ausgleichsfläche). In Teilbereichen ist als Ziel die Entwicklung von Intensiv- in Extensivgrünland und die Offenhaltung von Wiesentälern sowie angrenzend die Renaturierung eines Bachlaufs angegeben. Das Gebiet ist zum Großteil als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung (ROP) dargestellt und liegt innerhalb der Lärmschutzzonen 1 und 2 des Flugplatzes Spangdahlem. Randlich und im Süden des Gebietes sind Versorgungsleitungen (z.T. stillgelegte Pipelines, Gas) querend dargestellt.

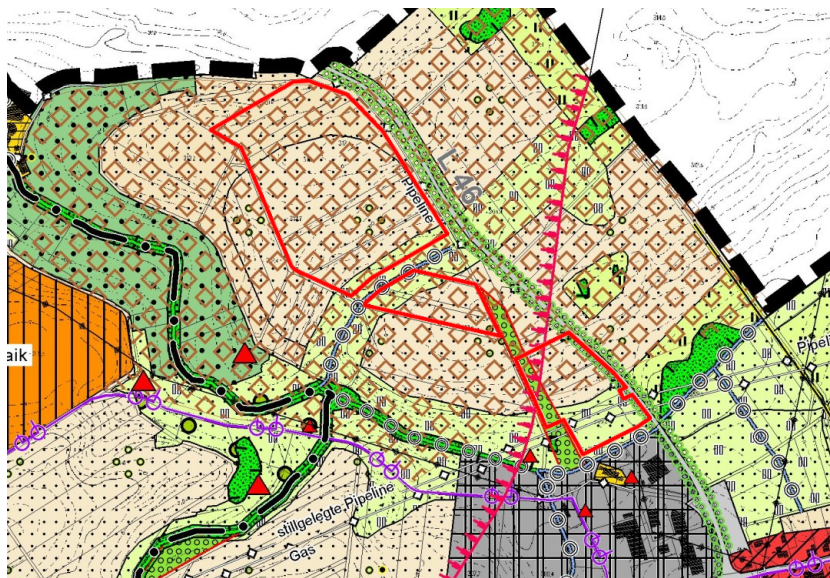


Abb. 10. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Herforst (rot).

Hosten

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet fast vollständig als strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern dargestellt. Die Restflächen sind Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit dem Ziel der Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente. Die Flächen liegen innerhalb eines Wasserschutzgebietes, die nördliche Teilfläche wird von einer 110-kV-Freileitung gequert.

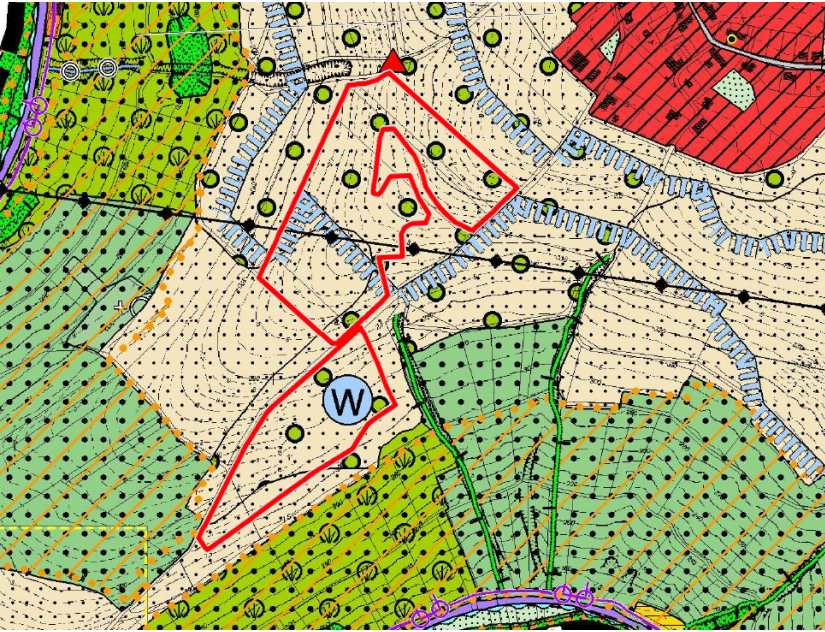


Abb. 11. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Hosten (rot).

Orenhofen Nord

Das Teilgebiet Orenhofen Nord wird im FNP vollständig als strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern mit einer Altlastenverdachtsfläche dargestellt.

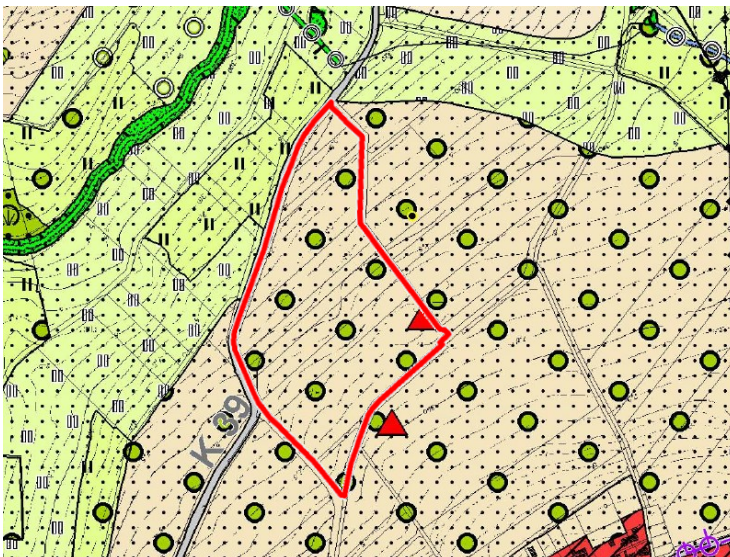


Abb. 12. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) mit ungefährender Lage des nördlichen Plangebiets in Orenhofen (rot).

Orenhofen Süd

Das Teilgebiet Orenhofen Süd ist als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit dem Ziel der Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente dargestellt. Am Ostrand ist das Ziel die Entwicklung von Intensiv- in Extensivgrünland, das Gebiet liegt zudem in einem Wasserschutzgebiet.

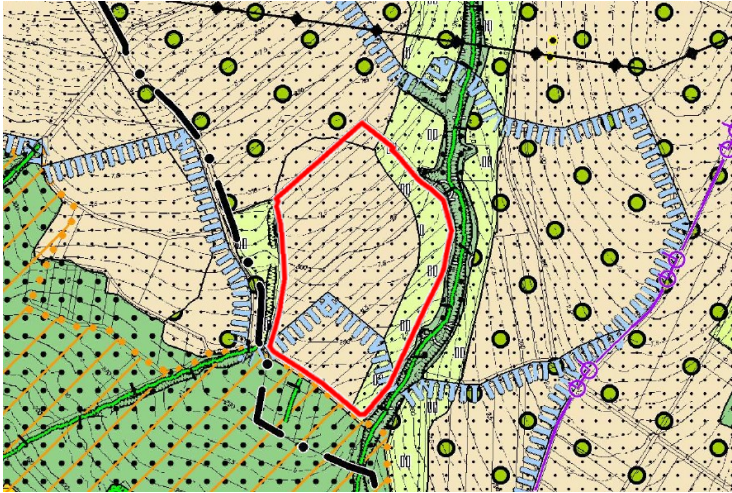


Abb. 13. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) mit ungefähre Lage des südlichen Plangebiets in Orenhofen (rot).

Preist

Das Plangebiet in Preist wird im FNP vollständig als strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern dargestellt. Weiterhin sind im Südwesten auch kleine Bereiche als Wald dargestellt. Im Osten ist der Heiligenbach mit einem Gehölzstreifen dargestellt. Der Bach ist mit einer Signatur zur Entwicklung von renaturierten Bachläufen versehen. Zudem quert eine 20-kV-Freileitung die Fläche.

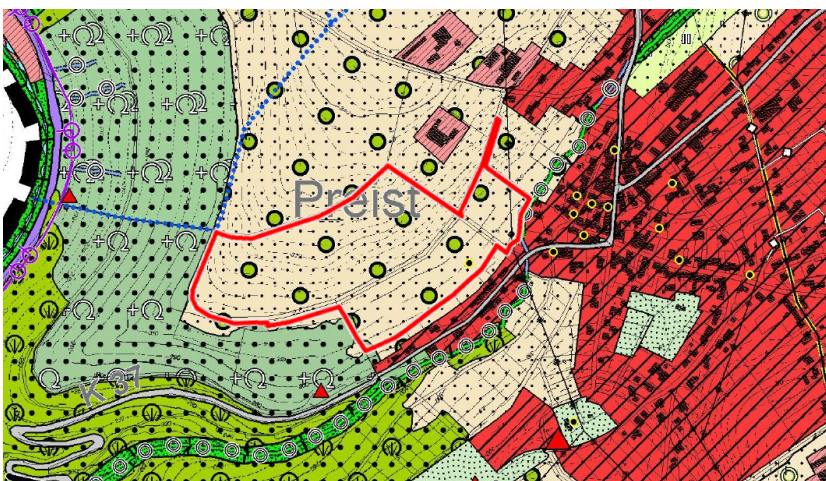


Abb. 14. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) mit ungefähre Lage des Plangebiets in Preist (rot).

Spangdahlem

Das Plangebiet in Spangdahlem wird vollständig als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit dem Ziel der Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 – 5 % Anteil dargestellt. Zudem quert eine 20-kV-Freileitung die Fläche.

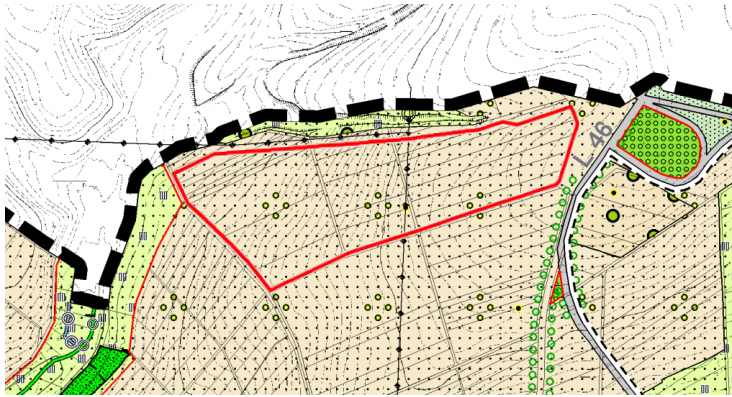


Abb. 15. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005, mit TF Windenergie 2017) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Spangdahlem (rot).

1.6 Städtebauliche Konzeption

In den Sonderbauflächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafostation, Zentralwechselrichter, Speicher) geplant.

Die Photovoltaikmodule beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m (am Standort Hosten 1,0 m) über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,0 m – 3,50 m über Gelände. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (Trafostation) werden kleine Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls ca. 3,0 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

1.7 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da die geplante Sonderbaufläche auf derzeitigen Grünland- und Ackerflächen liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.8 Erschließung

Die Erschließung der Plangebiete ist v.a. für die Bauphase relevant. Es werden keine Wegeparzellen mit Modulen überplant, so dass keine negativen Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz zu erwarten sind.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen bzw. ggf. teilweise ausgeführt als unbefestigte Wege mit wassergebundener Decke.

Herforst

Die verkehrliche Anbindung kann über die L46 oder die L39 und anschließende Ortsstraßen und Wirtschaftswege erfolgen.

Hosten

Die verkehrliche Anbindung kann für den Standort Hosten über die K31 und anschließende Ortsstraßen und Wirtschaftswege erfolgen.

Orenhofen

Die verkehrliche Anbindung kann für den Standort Orenhofen Nord über die K39 und für den Standort Orenhofen Süd über die K31 und anschließende Ortsstraßen und Wirtschaftswege erfolgen.

Preist

Die verkehrliche Anbindung kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Kreisstraße K38 oder der Kreisstraße K37 erfolgen. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig.

Spangdahlem

Die verkehrliche Anbindung kann über die L46 aus Richtung Spangdahlem erfolgen. Das Plangebiet selbst ist über bestehende Wirtschaftswege erschlossen.

1.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die geplanten Solarparks liegen im Umfeld von Land- und Kreisstraßen sowie der A60 (Standort Spangdahlem).

In den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Bauverbotszonen gem. LStrG oder FStrG zu berücksichtigen. Ebenso dürfen Sichtbeziehungen in Einmündungsbereiche nicht beeinträchtigt werden.

Mögliche Blendwirkungen der Anlagen sind in der weiterführenden Bauleitplanung ebenfalls zu überprüfen und bei Bedarf durch ein Blendgutachten zu bewerten. Falls notwendig, sind etwaige Blendwirkungen durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Beeinträchtigungen des klassifizierten Straßennetzes sind durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten.

1.10 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

In der aktuellen Darstellung werden ca. 60,8 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche überplant, was etwa 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF) der Verbandsgemeinde (ca. 2.459 ha) entspricht. Die Sonderbauflächen beanspruchen zwischen 1,5 % und 8,5 % der LNF der jeweiligen Ortsgemeinden (s. Tab. 2). Gemäß dem PV-Steuerungsrahmen ist der zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde auf ca. 60 ha begrenzt. Durch diese festgesetzte Obergrenze werden keine negativen Auswirkungen auf agrarstrukturelle Belange erwartet.

Die mittleren Ertragszahlen liegen in den Plangebieten (mit der Ausnahme von Orenhofen Süd) nicht über dem Mittel der Verbandsgemeinde und unter dem Mittel der jeweiligen Ortsgemeinden (s. Tab. 2).

Die VG Speicher zählt mit Ausnahme der Ortsgemeinde Herforst weiterhin zu den benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986.

Tab. 2: Ertragszahlen (Acker- / Grünlandzahl) (EZ) und landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF)

Gebietseinheit (stat. Landesamt RLP)		Ertragszahl (MKUEM RLP, ALKIS)			Anteil an LNF (OG)	Anteil an LNF (VG)
Name	LNF [ha]	mittlere EZ	min.	max.		
VG Speicher	2.459	40	-	-	-	-
OG Herforst	163	36	-	-	-	6,6 %
Plangebiet Herforst (11,9 ha)	-	34,3	27	41	7,3%	0,5%
OG Hosten	117	38	-	-	-	4,8 %
Plangebiet Hosten (10,0 ha)	-	36,5	30	41	8,5%	0,4%
OG Orenhofen	531	38	-	-	-	21,6 %
Plangebiet Orenhofen Nord (7,7 ha)	-	37,4	30	45	1,5%	0,3%
Plangebiet Orenhofen Süd (7,9 ha)	-	40,2	30	52	1,5%	0,3%
OG Preist	327	42	-	-	-	13,3 %
Plangebiet Preist (8,8 ha)	-	37,8	27	48	2,7 %	0,4 %
OG Spangdahlem	492	42	-	-	-	20,0 %
Plangebiet Spangdahlem (14,5 ha)	-	39,3	35	46	2,9 %	0,6 %

Landwirtschaftliches Wegenetz

Zur Erschließung der Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Wegen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass alle umliegenden Grundstücke weiterhin erschlossen bleiben.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund, dass unter Berücksichtigung der auf Landes- und Bundesebene definierten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien neben dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen auch ein Großteil der Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen wird, bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen stellt unter Anwendung des hier beschriebenen technischen Konzeptes in der Regel immer einen Verlust intensiv bewirtschafteter Flächen dar. Mit Blick auf die Klimakrise sowie die Versorgungssicherheit muss auch das hohe Gut der landwirtschaftlichen Produktion vor Ort wieder stärker in den Fokus rücken. Aus diesem Grund bedarf es eines möglichst verträglichen Nebeneinanders von regenerativer Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion.

Inwiefern mögliche Existenzgefährdungen von Betrieben durch die Planungen bestehen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung generell zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht für betroffene Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren in der nachgelagerten Bauleitplanung Stellungnahmen abzugeben, um mögliche Betroffenheiten zu benennen.

Herforst

Die Flächen im Plangebiet liegen im Besitz mehrerer Eigentümer, die die Flächen z.T. selbst bewirtschaften, z.T. verpachten. Ein Teil der Pächter/Bewirtschafter besitzt ebenfalls eigene Flächen im Plangebiet.

Inwiefern mögliche Existenzgefährdungen der übrigen Pächter durch die Planungen bestehen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hier erfolgt eine tiefere Konkretisierung der landwirtschaftlichen Belange mit konkretem Bezug zu den jeweils in der Umgebung des Plangebietes wirtschaftenden Betrieben.

Hosten

Die südliche Teilfläche in Hosten wird vom Eigentümer selbst als Grünland bewirtschaftet. Mit der Verpachtung an einen PV-Betreiber generiert er zusätzliche Einnahmen und wird die verbliebenen Flächen zwischen den Modulen weiter als Extensivgrünland bewirtschaften. Die Fläche wird bereits heute extensiv bewirtschaftet, so dass sich für den Eigentümer keine Nachteile ergeben.

Die nördliche Teilfläche in Hosten wird von dem Flächeneigentümer bewirtschaftet, der finanziell von den Planungen profitiert. Die Bewirtschaftung der Fläche soll nach der Umsetzung der PV-FFA ebenfalls durch den Eigentümer der südlichen Teilfläche erfolgen. Dieser möchte zukünftig das Schnittgut vom gesamten Planungsstandort Hosten als Tierfutter nutzen.

Orenhofen

Am Standort Orenhofen Nord sind durch das Vorhaben zwei landwirtschaftliche Betriebe bzw. Bewirtschafter betroffen. Ein Eigentümer bewirtschaftet seine Flächen im Nebenerwerb. Bei

dem zweiten Betrieb handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb der die Flächen gepachtet hat. Beide Bewirtschafter sind selbst Flächeneigentümer innerhalb der geplanten Freiflächenanlage und profitieren daher durch das Vorhaben. Sie sind mit der Freimachung ihrer Flächen einverstanden.

Am Standort Orenhofen Süd sind durch das Vorhaben vier landwirtschaftliche Betriebe bzw. Bewirtschafter betroffen. Bei zwei der Betriebe handelt es sich um die Flächeneigentümer selbst, die im Nebenerwerb tätig sind. Sie sind mit der Freimachung der Flächen einverstanden. Bei den beiden anderen Betrieben handelt es sich um Haupterwerbsbetriebe die die Flächen jeweils gepachtet haben. Einer der Landwirte ist selbst Flächeneigentümer einer anderen geplanten Freiflächenanlage in der Gemeinde und profitiert daher durch die Vorhaben. Er ist ebenfalls mit der Freimachung einverstanden. Der zweite Pächter ist ein Landwirt aus der Nachbargemeinde Zemmer – Schleidweiler.

Inwiefern eine mögliche Existenzgefährdung des Pächters durch die Planungen besteht ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hier erfolgt eine tiefergehende Konkretisierung der landwirtschaftlichen Belange mit konkretem Bezug zu den jeweils in der Umgebung des Plangebietes wirtschaftenden Betrieben.

Preist

Die Fläche bei Preist ist komplett im Besitz von Privateigentümern. Die Eigentümer bewirtschaften die Flächen nicht selbst. Eine Teilfläche wird als Pferdekoppel im Freizeitbetrieb genutzt, die restliche Fläche wird durch einen ortsansässigen Landwirt als Grünland bewirtschaftet, der das Schnittgut zum Betrieb seiner Biogasanlage verwendet. Alle Pachtverträge wurden zum Ende des Jahres 2021 gekündigt mit der Vereinbarung, dass die Flächen bis zum Bau der PV-Anlage weiterhin in der bestehenden Form bewirtschaftet werden können. Für die Pferdeweide im Freizeitbetrieb ist davon auszugehen, dass Ersatzflächen ohne Auswirkungen auf agrarstrukturelle Belange im Umfeld vorhanden sind. Von Seiten eines Eigentümers wurden dem landwirtschaftlichen Betrieb Ersatzflächen zur Gewinnung von Grünschnitt zum Betrieb der Biogasanlagen angeboten. Eine Existenzgefährdung des Betriebes besteht demnach nicht.

Spangdahlem

Das Plangebiet ist teilweise im Besitz der Ortsgemeinde, teilweise im Besitz von Privateigentümern. Die Ortsgemeinde hat den bestehenden Pachtvertrag fristgerecht zum 31.12.2023 gekündigt und auf weitere landwirtschaftliche Nutzflächen verwiesen, auf die ein Pachtangebot eingereicht werden kann. Für den bisherigen Pächter besteht durch die Kündigung keine existenzielle Bedrohung.

Die Privateigentümer bewirtschaften die Flächen teilweise selbst, d.h. die Planung kann einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe leisten. Ein Privateigentümer wird die Bewirtschaftung mittelfristig aus Altersgründen aufgeben. Für die von ihm an einen Haupterwerbslandwirt (viehhaltender Betrieb mit Biogaserzeugung) verpachteten Flächen, stellt er Ersatzflächen innerhalb der Gemarkung Grandsdorf (Grünland in ähnlichem Umfang)

zur Pacht zur Verfügung. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen den Verpächter und Pächter geschlossen.

1.11 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Einige der Standorte grenzen unmittelbar an Waldflächen an, am Standort Preist liegen kleinräumig Waldflächen im Plangebiet. Die dort kleinräumig betroffenen Waldbereiche werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren jedoch nicht überplant.

Zu berücksichtigende Abstandsregelungen zu den angrenzenden Waldflächen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch Festsetzung einer Baugrenze oder privatrechtlich durch eine Haftungsfreistellung geregelt werden.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach nicht zu erwarten.

1.12 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler bzw. archäologische Denkmäler sind in den Plangebieten nicht bekannt.

Einige der Gebiete wurden von der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) als archäologische Verdachtsflächen eingestuft. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP in den Gebieten auftreten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind in den Verdachtsflächen Bereiche, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektion (Magnetik) zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der GDKE unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben zur weiteren Bewertung der Gegebenheiten.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

1.13 Auswirkungen auf den Rohstoffabbau

Der Änderungsbereich in Herforst liegt teilweise in einer Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe, hochwertiger Biotop, bzw. Wasservorkommen) gem. ROP (1985) und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage) gem. ROPneu (Entwurf 2014).

Als "Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen" werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern. Diese Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind

ein wirksamer vorsorgender Schutz sowohl für die Rohstoffe als auch für die Biotop- bzw. Wasservorkommen. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht (ROP 1985).

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau ist gem. dem Grundsatz 158 (ROPneu Entwurf 2014) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht dem Schutz der Ressourcen Rohstoffe, Biotop und Wasser nicht entgegen. Durch den Bau und Betrieb der Anlagen werden keine Rohstoffvorkommen beeinträchtigt. Bezüglich der Schutzgüter Biotop und Wasser wirkt sich die Planung gegenüber dem Status quo sogar positiv aus. Durch die Planung werden großflächig Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt sowie Gehölze gepflanzt. Neben der Biotopaufwertung werden durch das Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln auch potenzielle Beeinträchtigungen der lokalen Wasservorkommen reduziert.

In ca. 300 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb "Bruderfeld". Der Betreiber (Lassmann GmbH & Co.KG) plant keinen Ton-Abbau im Plangebiet in Herforst und hat keine Einwände gegen die Planung.

Die PV-Anlage wird nach ihrer Laufzeit vollständig zurückgebaut und steht daher auch einem potenziellen Rohstoffabbau in der Zukunft nicht entgegen. Der Rückbau der Anlage in Herforst wird inklusive der Finanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich gesichert.

In u.a. den Stellungnahmen des LGB (10.03.2023) und der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (21.03.2023) wurde eine rohstoffgeologische Sachverhaltsermittlung gefordert. Durch diese soll nachgewiesen werden, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen. Die aktuelle FNP-Änderung ändert jedoch nichts an der Festlegung des ROPneu (Entwurf 2014) für das Plangebiet in Herforst als Rohstoffsicherungsfläche (Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)). Wie oben beschrieben schließt die Planung einen zukünftigen Abbau nicht aus. Daher wird keine Erforderlichkeit gesehen das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen.

1.14 Auswirkungen auf militärische Belange

Durch die Planung werden keine militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt. Die Schutzstreifen militärischer Leitungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Airbase Spangdahlem durch mögliche Blendwirkungen sind ebenfalls auf der Ebene der Bebauungspläne durch Blendgutachten zu überprüfen und werden, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen verhindert.

1.15 Ver- und Entsorgung

Zentrale Anlagen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Die Module werden nicht bündig auf den Gestellen montiert, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird jeweils eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt.

1.16 Alternative Planungsmöglichkeiten

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen im Außenbereich – außerhalb eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) – keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen aktuell der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Speicher hat am 10.11.2020 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-FFA ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von Photovoltaik-FFA für das gesamte VG-Gebiet festgelegt. Ziel des Steuerungsrahmens ist es somit, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Wesentlicher Ansatzpunkt zur raumverträglichen Steuerung von PV-FFA im Rahmen der Konzeption ist die Festlegung, dass nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen werden, in Summe darf die Gesamtfläche der neuen Solarparks in der VG Speicher mit Stand November 2020 nicht mehr als ca. 60 ha betragen. Aufgrund der „circa“-Formulierung der Obergrenze ist die aktuelle Gesamtgröße der geplanten Anlagen von 60,8 ha gemäß der VG-Verwaltung konform mit dem Steuerungsrahmen.

Unter Anwendung dieser Kriterien verbleiben unterschiedliche potenzielle Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Speicher, die sich als gut geeignete Standorte für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit vergleichbaren (geringen) Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zeigen. Alle Plangebiete erfüllen die Kriterien des Steuerungsrahmens mit Ausnahme der südlichen Teilfläche in Hosten. Hier wird nach §30 BNatSchG pauschal geschütztes Grünland überplant, welches jedoch einen Sonderfall darstellt. Da diese Flächen in einem Kennarten-Programm Naturschutz entwickelt wurden, ist nach Beendigung des Programms gem. §30 (5) BNatSchG eine Wiederaufnahme einer intensiven Bewirtschaftung zulässig, durch die der Schutzstatus verloren gehen würde. Durch die geplante naturverträgliche Umsetzung der PV-Anlage wird die extensive Nutzung weiterhin gewährleistet.

In dem Beschluss vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 führt das OVG Schleswig-Holstein folgendes aus:

„(...) 3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere – sich anbietende – Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei – insbesondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.“

Im Prozess der Erarbeitung des Steuerungsrahmens zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hat der Verbandsgemeinderat die im Beschluss des OVG Schleswig-Holstein geforderten objektiven Kriterien unter Berücksichtigung und Abwägung unterschiedlicher – für die Maßstabebene des Flächennutzungsplans relevanter – Belange beschlossen. Hierbei hat sich eine Flächenkulisse über das gesamte Gebiet der VG Speicher ergeben, in der die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich gewollt ist und unter Berücksichtigung der von der VG festgelegten Kriterien in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung spezifiziert werden soll. Somit wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet unter Berücksichtigung objektiver Kriterien auf mögliche Alternativstandorte hin geprüft.

Die Photovoltaiknutzung ist naturgemäß nicht an spezielle Standortbedingungen geknüpft, sondern prinzipiell im gesamten Raum bzw. Gebiet der VG realisierbar. Ein gegenteiliges Beispiel ist z.B. die Wasserkraft, die an ein geeignetes Gewässer gebunden ist. Bei der Photovoltaik sind es hingegen entgegenstehende Nutzungen oder Belange, weshalb sich bestimmte Standorte nicht eignen. Die für die Umsetzung großflächiger PV-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte konzentrieren sich, neben zivilen und militärischen

Konversionsflächen, in der Regel auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Hier ergeben sich in den meisten Fällen an allen Standorten vergleichbare Konflikte mit sonstigen Belangen und Schutzgütern, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich im Vergleich zu den hier dargestellten Sondergebieten eindeutig vorzugswürdigere Flächen innerhalb des VG-Gebietes ergeben. Vielmehr werden sich in den einzelnen Gemeinden immer mehrere „Alternativen“ ergeben, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind.

Die objektiven Kriterien zur Flächenarrondierung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch begrenzt. Letztendlich spielen nachgelagert auch die Flächenverfügbarkeit, die Einspeisesituation sowie andere Kriterien eine Rolle für die Flächenauswahl, welche auf dieser Ebene nicht abschließend geklärt werden. Daher kann es umgekehrt kommen, dass bei einer Steuerung mittels Flächenvorsorge Sonderbauflächen definiert werden, die aus o.g. Gründen, wie der Flächenverfügbarkeit, nachgelagert nicht umsetzbar sind.

Mit Blick auf die VG Speicher ergeben sich, auch unter Beachtung der beschlossenen Standortkonzeption eine Vielzahl möglicher Standorte zur Umsetzung von PV-FFA. Diese Bereiche zeigen die bevorzugten Flächen für die Nutzung der Photovoltaik über das gesamte VG-Gebiet hinweg auf, die gleichermaßen für die Nutzung geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen aufweisen.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln.

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)

Gegenstand der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der VG Speicher sind sechs Gebiete auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch entwickelt werden sollen (s. Kap. 1.1).

2.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Planungsrelevante Fachgesetze

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: Allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
DIN 18005-1, Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau (Orientierungswerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40/45 dB(A), tags 55 dB(A) Mischgebiete: nachts 45/50 dB(A), tags 60 dB(A) Kerngebiete / Gewerbegebiete: nachts 50/55 dB(A), tags 65 dB(A)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (Grenzwerte)	Nur „Prüfregel“: an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: nachts 47 dB (A), tags 57 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: nachts 49 dB (A), tags 59 dB (A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: nachts 54 dB (A), tags 64 dB (A) in Gewerbegebieten: nachts 59 dB (A), tags 69 dB (A)
TA Lärm	Gewerbelärm (Immissionsrichtwerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40 dB(A), tags 55 dB(A) Kern-/Mischgebiete: nachts 45 dB(A), tags 60 dB(A)
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 2	Erholung	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“
ROG §2 Abs. 2 Nr.14	Erholung	"Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern."
Tiere und Pflanzen		
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 5	Lebensgemeinschaften Biotope Lebensstätten	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten...“
BNatSchG § 6	Beobachtung von Natur und Landschaft	„(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft ...

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
		<p>(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.</p> <p>(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ...“
BNatSchG §20	Biotopverbund Biotopvernetzung	„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“
BNatSchG §§ 31 - 34	Netz „Natura 2000“	<p>Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“</p> <p>„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“</p>
BNatSchG § 44 & § 45 (Ausnahmen)	Besonderer Artenschutz	<p>Verboten ist insbesondere das Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten bzw. das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen; darüber hinaus die erhebliche Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p>Verboten ist auch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Verboten ist außerdem das Entnehmen von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung / Zerstörung ihrer Standorte.</p> <p>„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“</p>
Fläche		
BNatSchG § 2 (3)		<p>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
UVPG § 2 (1)	Schutzgut Fläche	Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche".

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (2016)	Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche	„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“
Boden		
BauGB § 202	Schutz des Mutterbodens	Erhaltung des nutzbaren Zustandes und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung
DIN 18915, DIN 19731, BBodSchG BBodSchV	dto.	dto.
BauGB § 1a	Begrenzung der Bodenversiegelung Umwidmungssperrklausel	„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ... Möglichkeiten ... durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (sind) zu nutzen.... Bodenversiegelungen (sind) auf das notwendige Maß zu begrenzen.“
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2	Erhaltung der Böden Entsiegelung	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen ...“
BBodSchG § 1	Sicherung/Wiederherstellung der Bodenfunktionen	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasser		
Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 Abs. 1	Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasser-richtlinie	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoff-Konzentrationen im Grundwasser
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Erhaltung von Gewässern Selbstreinigungsfähigkeit Hochwasserschutz Grundwasserschutz Niederschlags-Abflusshaushalt	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ...“

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
WHG § 5	Allg. Sorgfaltspflichten	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften / Sparsame Verwendung des Wassers / Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
WHG § 6	Grundsätze	Gewährung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse; Rückhaltung des Wassers in der Fläche
Klima, Luft		
BImSchG § 50	Trennungsgrundsatz Erhaltung der bestmögl. Luftqualität	„Bei raumbedeutsamen Planungen ... sind die ... Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... so weit wie möglich vermieden werden... ... ist ... die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“
39. BImSchV §§ 2 – 10	Immissionswerte	Immissionsgrenzwerte für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe (SO ₂ , NO ₂ bzw. NO _x , Partikel PM ₁₀ und PM _{2,5} , Blei, Benzol, CO); Zielwerte für bodennahes Ozon; seit 1.1.2013 außerdem: Zielwerte als Gesamtgehalt in der PM ₁₀ -Fraktion für Arsen, Kadmium, Nickel, Benzopyren
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4	Schutz von Luft und Klima Erneuerbare Energien	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, h	Vermeidung von Emissionen	„Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die ... festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“
BauGB § 1 Abs. 5 § 1a Abs. 5	Klimawandel Klimaschutz Klimaanpassung	a) Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ... und den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbes. auch i. d. Stadtentwicklung, zu fördern. b) „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ... Rechnung getragen werden“ durch: - „Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ - „Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“
Landschaft		
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Natur- und Kulturlandschaften	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
BNatSchG § 1 Abs. 5	Zerschneidung von Landschaftsräumen Inanspruchnahme von Freiflächen	„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich...“

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Orts- und Landschaftsbild	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“
ROG §2 Abs.2 Nr. 2	Freiraum	„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“
Kultur- und Sachgüter		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Baukultur Denkmalpflege	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ die „erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“
DSchG RLP §1 Abs.1	Kulturdenkmäler	„...Kulturdenkmäler“ sind „zu erhalten und zu pflegen ...“
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Historische Kulturlandschaft	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
ROG §2 Abs.2 Nr. 5	Kulturlandschaft, Kultur-/ Naturdenkmäler	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Überörtliche Planungen, Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen

Die Umweltziele aus überörtlichen Planungen, Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen werden in den Einzelsteckbriefen (s. Kap. 2.5) dargestellt.

Hierzu zählen z.B. das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008) und die Regionalen Raumordnungspläne der Region Trier (ROP) (1985, Entwurf 2014)

Gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g und 11 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch zu berücksichtigen „... die Darstellungen von Landschaftsplänen ...“ sowie „... die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“.

In diese Kategorie gehören v.a. folgende aktuelle Planungen der Verbandsgemeinde Speicher:

- Flächennutzungsplan der VG Speicher mit integriertem Landschaftsplan (2005)
- Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der VG Speicher (2020)

2.1.3 Methodik der Umweltprüfung

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird für das Plangebiet der aktuelle Zustand der **Schutzgüter**

- Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung (einschl. Immissionsschutz)
- Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild
- Arten und Biotope / Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es werden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich **Bedeutung und Empfindlichkeit** bewertet.

Für jede Sondergebietsfläche erfolgt eine **standortbezogene Detailprüfung**, deren Ergebnisse jeweils in Form eines Steckbriefs dokumentiert sind (s. Kap. 2.5). Dieser Steckbrief enthält folgende Informationen:

- Biotopbestand
- Überörtliche Planungen / Fachplanungen
- besondere Funktionen für die Schutzgüter (z.B. Biotopverbundfunktion, Biotopkatasterfläche, Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, hochwertige Böden, Lage in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, Kaltluftleitbahn, Flächen mit besonderer siedlungsklimatischer Bedeutung, bedeutsame Erholungsräume, besondere Funktionen und Entwicklungspotenziale im Freiraum, archäologisch bedeutsame Gebiete etc.)
- Berücksichtigung von Vorbelastungen
- Darstellung und Bewertung aus der Nutzungsänderung resultierender Funktionsbeeinträchtigungen
- Landespflegerische Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept Landschaftsplan
- Zusammenfassende Standortbeurteilung zur Bebauungseignung
- überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Hinweise für die weitere Planung

Die Umweltprüfung ist kein eigenes Verfahren neben dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, sondern **integrierter Bestandteil** des Bauleitplanverfahrens. Dabei hat die Umweltprüfung auf FNP-Ebene üblicherweise einen anderen Umfang und einen geringeren Detaillierungsgrad als auf B-Plan-Ebene. Es sind i.d.R. weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich als auf Ebene des Bebauungsplans. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung mehrstufig angelegt ist und die Klärung von Teilfragen in vielen Fällen einer Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene überlassen werden kann.

Auf FNP-Ebene erfolgt noch keine konkrete Zuordnung von Eingriffsflächen und Kompensationsräumen, damit eine hinreichende planerische Flexibilität gewährleistet bleibt. Die planerische Verknüpfung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In den Flächensteckbriefen werden außerdem bei Bedarf Hinweise und Empfehlungen für die künftige Planung gegeben.

2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes

2.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan löst (noch) nicht unmittelbar artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange deshalb lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dadurch lassen sich Darstellungen vermeiden, die u.U. in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. In den einzelnen Gebietssteckbriefen wird jeweils auf mögliche Artenschutzrisiken und -konflikte hingewiesen.

2.2.2 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Trafostation wird in geringem Maße elektromagnetische Strahlung erzeugt. Die elektrischen Felder beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Bereich der Anlage und sind weiterhin unbedenklich für die menschliche Gesundheit. Sie sind vergleichbar mit den Emissionen üblicher elektrischer Haushaltsgeräte. Anderweitige Emissionen, Abfälle oder Abwasser fallen nicht an.

2.2.3 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dient der Darstellung neuer Sonderbauflächen für Photovoltaik, fördert also explizit die Herstellung von elektrischem Strom aus regenerativer Energie.

2.2.4 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Die geplanten Solarparks emittieren keinerlei Luftschadstoffe wie Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid oder Feinstaub.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen in Kap. 1.16 der städtebaulichen Begründung Teil 1 verwiesen.

Die VG Speicher hat am 10.11.2020 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-FFA ergibt. Über das gesamte VG-Gebiet hinweg ergeben sich somit immer mehrere „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und durch die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien ähnlich geringe Umweltauswirkungen erwarten lassen.

2.4 Zusätzliche Angaben

2.4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen basiert auf der schutzgutbezogenen Bewertung der Prüfflächen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in Form tabellarischer Einzelsteckbriefe gem. Schutzgüterkatalog des § 1 Abs. 5 Nr. 7 (Buchstabe a, c, d und i) BauGB dokumentiert.

In diesen **Steckbriefen** wurde auf Basis der schutzgutbezogenen ökologischen Empfindlichkeit des jeweiligen Standortes und der Wirkintensität der geplanten FNP-Darstellung das jeweilige resultierende Umweltrisiko ermittelt bzw. eingeschätzt. Die Intensität der möglichen Auswirkungen wurde pauschal anhand der vorgesehenen FNP-

Darstellung abgeschätzt. Aus der Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der FNP-Änderungen ergibt sich die Einschätzung der zu erwartenden Umweltrisiken bzw. Umweltkonflikte. Die so ermittelte Konflikteinschätzung ist in den Einzel-Steckbriefen vermerkt.

Für jedes **Schutzgut** (Mensch und seine Gesundheit, Landschaft und Erholung, Pflanzen- und Tierwelt, Biotopverbund und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Naturgefahren/Klimawandel, Kultur- und Sachgüter) wurden die potenziellen **nachteiligen Auswirkungen** der Planung den wertbestimmenden Elementen der aktuellen Umweltsituation gegenübergestellt und in vier Stufen (gering / mittel / hoch / sehr hoch) bewertet. Außerdem werden auch mögliche **positive Umweltauswirkungen** berücksichtigt. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Bewertung die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes sowie eine evtl. Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle.

Bei Prognoseunsicherheiten aufgrund unzureichender Datenlage wird in den jeweiligen Gebiets-Steckbriefen auf einen möglicherweise bestehenden weiteren **Untersuchungsbedarf** hingewiesen.

Eine Gesamtbeurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt in den Steckbriefen zunächst schutzgutbezogen, ergänzt durch Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minderung wesentlicher Umweltauswirkungen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden dabei i.d.R. zunächst ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgeschätzt, da diese auf dieser Planungsebene noch nicht im Detail bekannt sind.

Die schutzgutbezogenen Einschätzungen fließen jeweils in ein schutzgutübergreifendes **Fazit** der Umwelterheblichkeit jeder geprüften FNP-Darstellung ein, das am Ende der einzelnen Steckbriefe dokumentiert ist und auch eine Aussage zur evtl. Abweichung von landespflegerischen Zielsetzungen gem. Entwicklungskonzept der kommunalen Landschaftsplanung enthält.

2.4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 (c) BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen des Plans von den Gemeinden zu überwachen, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem FNP entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist.

Das Monitoring dient gemäß § 4c Satz 1 BauGB nicht der umfassenden Vollzugskontrolle des gesamten Bauleitplans. Vielmehr sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

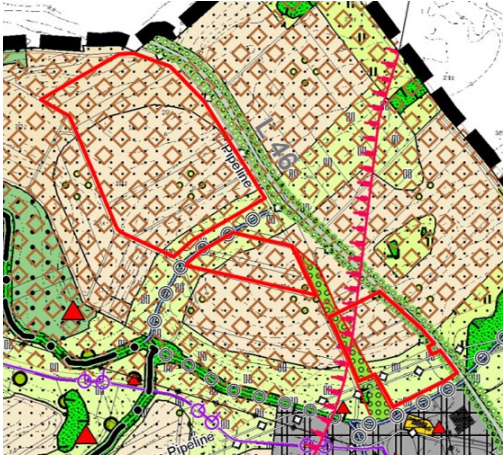

Der Träger der Bauleitplanung weist die zuständigen Fachbehörden darauf hin, dass diese erhebliche und unvorhersehbare Umweltauswirkungen der Verbandsgemeinde mitteilen sollen. Auch die in der Fachplanung vorgeschriebenen oder freiwillig durchgeführten kontinuierlichen Überwachungsmechanismen können dem FNP-Monitoring dienen.

2.5 Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen

2.5.1 Vorbemerkung

Die Bewertungen der Umweltrisiken in den rechten Spalten der nachfolgenden Steckbriefe basieren zum Großteil auf bereits vorliegenden Vorentwürfen oder Entwürfen aus der verbindlichen Bauleitplanung. Für den Standort Hosten liegt derzeit noch kein Umweltbericht vor, so dass hier eine eigenständige Umweltprüfung auf FNP-Ebene im Zuge der vorliegenden Teilfortschreibung vorgenommen wird.

2.5.2 Herforst

Vorbemerkung	
	
<p><u>bisherige FNP-Darstellung</u> (s. Kap.1.5.2): v.a. Flächen für die Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung (ROP), Grünland-Extensivierung, Renaturierung Bachlauf (angrenzend), Gehölze (Ausgleichsmaßnahme)</p> <p><u>geplante FNP-Darstellung</u>: Sonderbaufläche für Photovoltaik (11,4 ha), Gehölze (Ausgleichsmaßnahme)(0,5 ha)</p>	
<p><u>Flächengröße</u>: 11,9 ha</p>	
<p><u>Bestand Biotoptypen (Kartierung Mildenerger 2023):</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Acker - sonstige Flächen: Glatthaferwiese (kein Pauschalschutz nach BNatSchG), im Luftbild erkennbare Streuobstwiese nicht mehr vorhanden

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	<p>Landesweit bedeutsamer Bereich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffsicherung • Landwirtschaft

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz
ROP (1985):	<ul style="list-style-type: none"> • Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe) • sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Bauschutz- und Lärmschutzbereich Flughafen Spangdahlem
ROPneu (Entwurf 2014):	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Funktion Wohnen / Gewerbe / Landwirtschaft • Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (kleinräumig im Südwesten) • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau • Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen • Gehölze (Ausgleichsmaßnahme)
Landespflegerische Zielvorstellung gem. des LP:	<ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 – 5 % Anteil • In Randbereichen Entwicklung von Intensiv- in Extensivgrünland und die Offenhaltung von Wiesentälern • Renaturierung Bachlauf (angrenzend)
Schutzgebiete	
Natura 2000 – Gebiete	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Mensch, menschliche Gesundheit	<u>Lt. LGB RLP:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Radonpotenzial < 37 (Radonkonzentration < 35 kBq/m³) (LGB RLP) • Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	gering

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Vorkommen streng geschützter Arten</p>	<p><u>Biotopausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzflächen, Obstbäume im Norden (mittlerweile gerodet), keine besondere Biotopverbundfunktion zu erwarten Die aus der Bauleitplanung als Ausgleichsmaßnahme festgesetzte und im FNP dargestellte Gehölzpflanzung im Plangebiet wurde nie umgesetzt <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Herforst:</u> <ul style="list-style-type: none"> Planungsrelevante Vogelarten (avifaunistische Kartierung 2022): Feldlerche Pot. Beeinträchtigung der Art muss durch Maßnahmen auf BPlan-Ebene vermieden werden <p><u>Natura2000 –Verträglichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit 	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter, offener Flächen; Freiflächenverlust: ca. 11,4 ha (Sonderbaufläche) 	mittel
Boden	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> mittleres (kleinräumig geringes) Ertragspotenzial (mittlere Ertragszahl 34,3) keine bis geringe Bodenerosionsgefährdung auf den Grünlandflächen, auf den Ackerflächen im Osten des Gebiets hohe Bodenerosionsgefährdung 	mittel
Wasser	<p><u>Lt. Wasserportal RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Weidesbach, Steigbach und Bach im Weiher in Umgebung, zwischen Teilflächen verläuft Entwässerungsgraben keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete gute Grundwasserneubildung bei ungünstiger bis mittlerer Schutzfunktion der Deckschichten 	gering
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbetontes Klima (Kaltluftentstehung) Zugunsten der Planung gehen keine für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen verloren Großräumig betrachtet, trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern 	gering

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Landschaftsbild/ Erholung	<p><u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Herforst:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch Airbase Spangdahlem und bestehende PV-Anlagen • Auswirkungen der geplanten PV-Anlage Herforst auf das Landschaftsbild sind im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Anlage beschränkt und weitreichende Sichtbeziehungen treten nicht auf 	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu römischerzeitlichem Fundplatz innerhalb des Plangebietes (Stellungnahme GDKE) 	mittel



Landespfleg. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):
<ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 – 5 % Anteil • In Randbereichen Entwicklung von Intensiv- in Extensivgrünland und die Offenhaltung von Wiesentälern • Renaturierung Bachlauf (angrenzend)

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Hinweise für die weitere Planung	<ul style="list-style-type: none"> – geophysikalische Prospektionen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung notwendig – Bedeutung für Rohstoffabbau ist zu berücksichtigen (Rückbauverpflichtung) (vgl. Kap. 1.13) – Schutzbereich Militär ist zu berücksichtigen – die überplante Ausgleichsmaßnahme (Gehölzpflanzung) wird nördlich der Sonderbaufläche neu angelegt und im FNP entsprechend dargestellt
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> – 11,4 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,5 ha Versiegelung (ca. 4%) – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzungen und Umwandlung in extensive Grünland Nutzung möglich
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum – Ausgleich der Obstbäume im Norden (Rodung im laufenden Verfahren zur Vereinfachten raumordnerischen Prüfung der PV-Anlage) – Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Randeingrünung – Anlage von Blüh- und Brachstreifen für Feldlerche
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> – Standort ist gem. dem PV-Steuerungsrahmen eine von mehreren „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen erwarten lassen
Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> – z.Zt. keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Maßgebliche umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	<p>s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kritische bzw. ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e. V. – Kritische Stellungnahme des LGB aufgrund des Status als Rohstoffsicherungsfläche

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
<ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet ergeben sich insgesamt eher geringe Konflikte, es wird jedoch bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. • Die landespfleg. Zielvorstellungen sind mit der Planung vereinbar. • Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung zu minimieren. 	gering

2.5.3 Hosten

Vorbemerkung	
	
<p>bisherige FNP-Darstellung (s. Kap.1.5.2): Flächen für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebiet <u>geplante FNP-Darstellung</u>: Sonderbaufläche für Photovoltaik</p>	
<p><u>Flächengröße</u>: 10,0 ha</p>	
<p><u>Bestand Biotoptypen (südl. Teilgebiet Kartierung Spielmann 2021, nördl. Teilgebiet Spielmann 2022):</u></p>	<p>- auf südlicher Teilfläche nach §30 BNatSchG / §15 LNatSchG geschützte Mager- und Glatthaferwiese (LRT 6510) mit Obstbaumreihen - auf nördlicher Teilfläche Acker</p>

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	Landesweit bedeutsamer Bereich für: <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Grundwasserschutz • Biotopverbund Kernfläche / Kernzone
ROP (1985):	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde mit der besonderen Funktion Landwirtschaft • sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung • geplantes Wasserschutzgebiet • Bauschutz- und Lärmschutzbereich Flughafen Spangdahlem
ROPneu (Entwurf 2014):	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Funktion Landwirtschaft • Vorranggebiet Grundwasserschutz • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

<p>FNP mit integriertem Landschaftsplan Speicher (2005): VG</p> <p>Landespflegerische Zielvorstellung gem. des LP:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Großteils strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern • Restflächen Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen • Erhaltung des strukturreichen Gebiets • Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente
<p>Schutzgebiete</p>	
<p>Natura 2000 - Gebiete</p> <p>Naturpark</p> <p>Naturschutzgebiet</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Wasserschutzgebiet</p>	<p>angrenzend, nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>Trinkwasserschutzgebiet Daufenbach Zone II u. III</p>

<p>Bewertung der Umweltschutzgüter</p>		
<p>Schutzgut</p>	<p>Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen</p>	<p>Bewertung Konfliktisiko</p>
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p>	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Radonpotenzial < 30 (Radonkonzentration < 44 kBq/m³) • Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	<p>gering</p>

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Vorkommen streng geschützter Arten</p>	<p><u>Biotopausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • auf südlicher Teilfläche nach §30 BNatSchG / §15 LNatSchG geschützte Mager- und Glatthaferwiese (LRT 6510, Entwicklung durch Eigentümer im Rahmen eines Kennartenprogramms) mit Obstbaumreihe • in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept für eine aus naturschutzfachlicher Sicht verträglichere Planung erarbeitet, die auf BPlan-Ebene weiter zu konkretisieren ist • für den Biotopverbund bedeutsame Waldflächen in Umgebung des Plangebiets • <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrelevante Arten gem. Kartierungen (2021,2020) <ul style="list-style-type: none"> • Vogelarten: Feldlerche • Tagfalterarten: <i>Brenthis daphne</i>, <i>Pyrgus armoricanus</i> • Beeinträchtigungen der Arten muss durch Maßnahmen auf BPlan-Ebene vermieden werden <p><u>Natura2000 –Verträglichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ (6105-302). Teilweise angrenzend, keine Betroffenheit 	hoch
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter, offener Flächen; Freiflächenverlust: ca. 10,0 ha 	mittel
Boden	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mittleres Ertragspotenzial (mittlere Ertragszahl 36,5) • auf der nördl. Teilfläche teils mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung auf Ackerflächen 	mittel
Wasser	<p><u>Lt. Wasserportal RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiet mit RVO Daufenbach (Nr. 522): südliche Teilfläche Zone II, nördliche Teilfläche Zone III → Solarparks stellen keine Gefährdung für das Grundwasser dar, Auflagen in Zone II sind im weiteren Verfahren zu beachten • gute Grundwasserneubildung bei ungünstiger Schutzfunktion der Deckschichten 	gering

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • v.a. offenlandbetontes Klima (Kaltluftentstehung) • Zugunsten der Planung gehen teilweise für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen (v.a. Gehölze) verloren, diese können jedoch i.d.R. durch die Anlage einer Randeingrünung vor Ort ausgeglichen werden • Großräumig betrachtet, trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern 	gering
Landschaftsbild/ Erholung	<p><u>Lt. Unterlagen VrP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Topographie und Exposition wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds erwartet • Unter Berücksichtigung der südexponierten Modulausrichtung und Randeingrünung werden nur geringe Sichtbeziehungen vom Ortsrand aus erwartet 	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Fundstellen im Gebiet bekannt (Stellungnahme GDKE) 	mittel

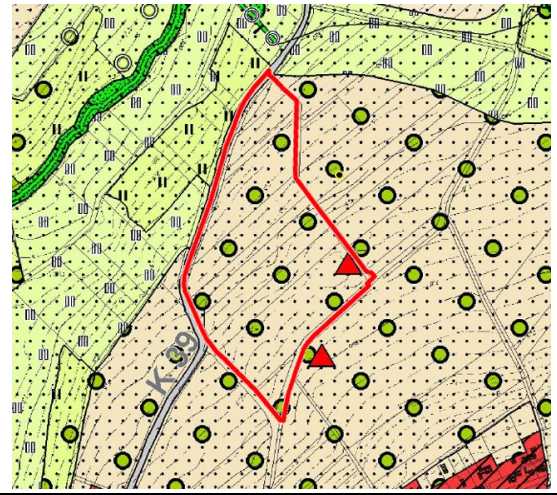

Landespfleg. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):
Erhalt des strukturreichen Gebiets mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern, Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Hinweise für die weitere Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Konkretisierung des Konzepts zur naturschutzfachlich verträglichen Nutzung (Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Überplanung) – Auflagen durch Lage in Trinkwasserschutzgebiet Zone II zu beachten – geophysikalische Prospektionen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung notwendig
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> – 10 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,4 ha Versiegelung (ca. 4%) – teilweise Gehölzrodungen – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzungen und Umwandlung der Acker in extensive Grünland Nutzung möglich
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum – Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Randeingrünung – Größere Modulabstände, Bauweise in der unterhalb der Module gemäht werden kann – Anlage von Blüh- und Brachstreifen für Feldlerche

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Alternativen	– Standort ist gem. dem PV-Steuerungsrahmen eine von mehreren „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen erwarten lassen
Monitoring	– Wirksamkeit der naturschutzfachlich verträglichen Nutzung ist zu überprüfen
Maßgebliche planungs- und umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	<p>s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>– Kritische bzw. ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e. V.</p>

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
<ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet ergeben sich insgesamt mittlere, in Bezug auf den Naturschutz jedoch höhere Umweltkonflikte aufgrund der Überplanung von hochwertigem Magergrünland. Es wird bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. • Voraussichtlich können die vorh. Gehölzstrukturen nicht vollständig erhalten werden. Die landespfleg. Zielvorstellungen sind daher nur teilweise mit der Planung vereinbar. Die Gehölzrodungen können jedoch i.d.R. durch Neupflanzung vor Ort ausgeglichen werden. • Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung zu minimieren. 	mittel

2.5.4 Orenhofen Nord

Vorbemerkung	
	
<p>bisherige FNP-Darstellung (s. Kap.1.5.2): Flächen für die Landwirtschaft, Altlastenverdachtsfläche geplante FNP-Darstellung: Sonderbaufläche für Photovoltaik</p>	
<p><u>Flächengröße:</u> 7,7 ha</p>	
<p><u>Bestand Biotoptypen (ALKIS 2020):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Acker - sonstige Flächen: Grünland, einzelne (Obst-) Bäume, mit Gehölzen eingegrüntes Grundstück (Lager, unversiegelt) 	

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	Landesweit bedeutsamer Bereich für: <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz
ROP (1985):	<ul style="list-style-type: none"> • Bauschutz- und Lärmschutzbereich Flughafen Spangdahlem
ROPneu (Entwurf 2014):	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Funktion Wohnen • Vorranggebiet (kleinräumig Vorbehaltsgebiet) Grundwasserschutz • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (kleinräumig)
FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):	<ul style="list-style-type: none"> • strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern • Altlastenverdachtsfläche
Landespflegerische Zielvorstellung gem.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des strukturreichen Gebiets

Entwicklungskonzept des LP:	
Schutzgebiete	
Natura 2000 - Gebiete	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Mensch, menschliche Gesundheit	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Radonpotenzial < 37 (Radonkonzentration < 35 kBq/m³) (LGB RLP) • Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	gering
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Vorkommen streng geschützter Arten</p>	<p><u>Biotopausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen, • Biotopkomplex „Magerwiesen und Streuobst östlich von Orenhofen“ (BK-6005-0286-2009) verläuft entlang der Obstbäume streifenförmig durch Gebiet → keine geschützten Biotope im Gebiet <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Orenhofen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrelevante Vogelarten (avifaunistische Kartierung 2022): Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter • Pot. Beeinträchtigungen der Arten muss durch Maßnahmen auf BPlan-Ebene vermieden werden <p><u>Natura2000 –Verträglichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit 	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter, offener Flächen; Freiflächenverlust: ca. 7,7 ha 	mittel

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Boden	<u>Lt. LGB RLP:</u> <ul style="list-style-type: none"> • mittleres Ertragspotenzial (mittlere Ertragszahl 37,4) • geringe, im NW hohe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung auf den Ackerflächen 	mittel
Wasser	<u>Lt. Wasserportal RLP:</u> <ul style="list-style-type: none"> • keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete • mittlere bis gute Grundwasserneubildung bei ungünstiger Schutzfunktion der Deckschichten 	gering
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • v.a. offenlandbetontes Klima (Kaltluftentstehung) • Zugunsten der Planung gehen teilweise für das Lokalklima bedeutsame Strukturen (Gehölze in der Fläche) verloren, diese können jedoch i.d.R. durch die Anlage einer Randeingrünung vor Ort ausgeglichen werden • Großräumig betrachtet, trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern 	gering
Landschaftsbild/ Erholung	<u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Orenhofen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Berücksichtigung der südexponierten Modulausrichtung und Randeingrünung nur geringe bis mäßige Sichtbeziehungen auf das Gebiet 	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • römerzeitlicher und frühmittelalterlicher Fundplatz im Gebiet bekannt (Stellungnahme GDKE) 	mittel

Landespfleg. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):

Erhalt des strukturreichen Gebiets mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern

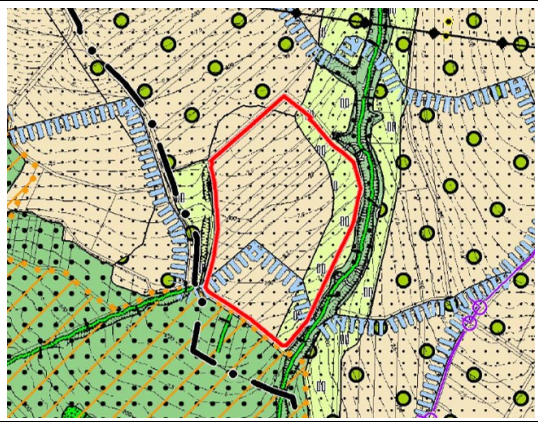

Entwicklungs- und Kompensationskonzept

Hinweise für die weitere Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Das eingegrünte Grundstück wird nicht überplant – erhöhte Erosionsgefahr beim Bau beachten, eine Beeinträchtigung der K 39 ist zu vermeiden – Lage im Bergwerksfeld "Schönfeld" -> Lt. Eigentümer des Bergwerksfelds bestehen keine Einwände gegen die Planung – geophysikalische Prospektionen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung notwendig
----------------------------------	--

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> – 7,7 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,3 ha Versiegelung (ca. 4%) – geringe Gehölzverluste – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzungen und Umwandlung in extensive Grünland Nutzung möglich
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum – Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Randeingrünung – Anlage von Blüh- und Brachstreifen für Feldlerche
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> – Standort ist gem. dem PV-Steuerungsrahmen eine von mehreren „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen erwarten lassen
Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> – z.Zt. keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen
Maßgebliche planungs- und umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	<p>s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kritische bzw. ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e. V.

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
<ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet ergeben sich insgesamt geringe Umweltkonflikte. In Bezug auf den Bodenschutz ist die teils hohe Erosionsgefahr in Richtung der K 39 zu beachten. • Es wird bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. • Voraussichtlich können die vorh. Gehölzstrukturen nicht vollständig erhalten werden. Die landespfleg. Zielvorstellungen sind daher nur teilweise mit der Planung vereinbar. Die Gehölzrodungen können jedoch i.d.R. durch Neupflanzung vor Ort ausgeglichen werden. • Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung zu minimieren. 	gering

2.5.5 Orenhofen Süd

Vorbemerkung	
	
<p>bisherige FNP-Darstellung (s. Kap.1.5.2): Flächen für die Landwirtschaft, Entwicklung Extensivgrünland, Wasserschutzgebiet</p> <p>geplante FNP-Darstellung: Sonderbaufläche für Photovoltaik</p>	
<p>Flächengröße: 7,9 ha</p>	
<p>Bestand Biotoptypen (ALKIS 2020): - Acker</p>	

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	<p>Landesweit bedeutsamer Bereich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Grundwasserschutz
ROP (1985):	<ul style="list-style-type: none"> • teils sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung • geplantes Wasserschutzgebiet • Bauschutz- und Lärmschutzbereich Flughafen Spangdahlem
ROPneu (Entwurf 2014):	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Funktion Wohnen • Vorranggebiet Grundwasserschutz • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (randlich) • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (kleinräumig)
<p>FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):</p> <p>Landespflegerische Zielvorstellung gem.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen • Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente

Entwicklungskonzept des LP:	
Schutzgebiete	
Natura 2000 - Gebiete	angrenzend, nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Trinkwasserschutzgebiet Daufenbach Zone III

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktrisiko
Mensch, menschliche Gesundheit	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Radonpotenzial ca. 29 (Radonkonzentration ca. 44 kBq/m³) • Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	gering
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Vorkommen streng geschützter Arten	<p><u>Biotopeausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen, keine besondere Biotopverbundfunktion • für den Biotopverbund bedeutsame Waldflächen in Umgebung des Plangebiets <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Orenhofen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrelevante Vogelarten (avifaunistische Kartierung 2022): Bluthänfling, Feldlerche • Pot. Beeinträchtigungen der Arten muss durch Maßnahmen auf BPlan-Ebene vermieden werden <p><u>Natura2000 –Verträglichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit 	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter, offener Flächen; Freiflächenverlust: ca. 7,9 ha 	mittel
Boden	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mittleres (kleinräumig geringes/hohes) Ertragspotenzial (mittlere Ertragszahl 40,2) • sehr geringe bis geringe (kleinräumig mittlere) Bodenerosionsgefährdung, entlang einer Tiefenlinie jedoch hohe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung 	mittel

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Wasser	<u>Lt. Wasserportal RLP:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schulersgraben (Gewässer 3. Ordnung) verläuft östlich des Gebiets • Trinkwasserschutzgebiet mit RVO Daufenbach (Nr. 522) Zone III → Solarparks stellen keine Gefährdung für das Grundwasser dar, Auflagen in Zone II sind im weiteren Verfahren zu beachten • gute Grundwasserneubildung bei ungünstiger Schutzfunktion der Deckschichten 	gering
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbetontes Klima (Kaltluftentstehung) • Zugunsten der Planung gehen keine für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen verloren • Großräumig betrachtet, trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern 	gering
Landschaftsbild/ Erholung	<u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Orenhofen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einsehbarkeit des Anlagenstandortes begrenzt sich aufgrund der topographischen Lage und der umgebenden Waldflächen auf den direkten Nahbereich. • Durch eine Randeingrünung entlang der nördlichen Grenze wird die Einsehbarkeit des Anlagenstandortes weiter minimiert. 	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Fundstellen im Umfeld bekannt (Stellungnahme GDKE) 	mittel

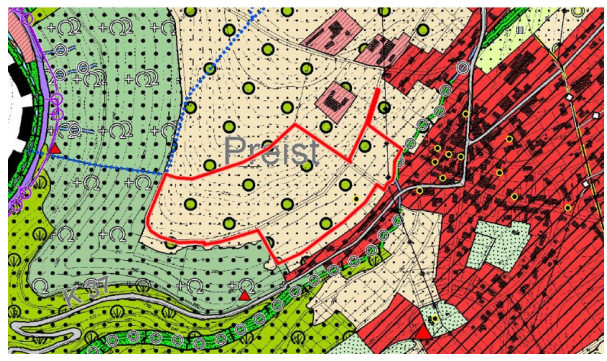

Landespfleg. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):
Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Hinweise für die weitere Planung	– geophysikalische Prospektionen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung notwendig
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	– 7,9 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,3 ha Versiegelung (ca. 4%) – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Umwandlung in extensive Grünland Nutzung möglich

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum – Anlage von Blüh- und Brachstreifen für Feldlerche
Alternativen	– Standort ist gem. dem PV-Steuerungsrahmen eine von mehreren „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen erwarten lassen
Monitoring	– z.Zt. keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen
Maßgebliche planungs- und umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	<p>s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kritische bzw. ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e. V.

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
<ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet ergeben sich insgesamt geringe Umweltkonflikte. In Bezug auf den Bodenschutz ist die lokal erhöhte hohe Erosionsgefahr in Richtung des Schulersgraben zu beachten. • Es wird bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. • Die landespfleg. Zielvorstellungen sind mit der Planung vereinbar. • Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung zu minimieren. 	gering

2.5.6 Preist

Vorbemerkung	
	
<p><u>bisherige FNP-Darstellung</u> (s. Kap.1.5.2): Flächen für die Landwirtschaft, randlich Wald, Bach</p> <p><u>geplante FNP-Darstellung</u>: Sonderbaufläche für Photovoltaik</p>	
<p><u>Flächengröße</u>: 8,8 ha</p>	
<p><u>Bestand Biotoptypen</u> (Kartierung BGHplan 2022):</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Fettwiese und -weide - randlich Bäume und Gehölzflächen - innere Grünzäsur (Baumreihe) 	

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	<p>Landesweit bedeutsamer Bereich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz • Erholung und Tourismus (angrenzend)
ROP (1985):	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde mit der besonderen Funktion Wohnen • Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung mit überregionaler Bedeutung für die Grundwassergewinnung • Vorranggebiet für die Landwirtschaft • Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (kleinräumig im Südwesten) • Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung • Bauschutz- und Lärmschutzbereich Flughafen Spangdahlem
ROPneu (Entwurf 2014):	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Funktion Landwirtschaft • Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (kleinräumig im Südwesten) • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (teilweise) • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

<p>FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):</p> <p>Landespflegerische Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des LP:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft, strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern • Erhalt des strukturreichen Gebiets mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen
Schutzgebiete	
<p>Natura 2000 – Gebiete</p> <p>Naturpark</p> <p>Naturschutzgebiet</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Wasserschutzgebiet</p>	<p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p> <p>nicht betroffen</p>

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p>	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Radonpotenzial < 44 (Radonkonzentration ca. 35 kBq/m³) • Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. 	<p>gering</p>

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Vorkommen streng geschützter Arten</p>	<p><u>Biotopeausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lt. BPlan Entwurf der Ortsgemeinde Preist:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Großteil artenarme Fettwiesen und -weiden mit Obstbäumen und Gebüsch sowie kleinräumig mageren Saumstrukturen • Das Gebiet wird „größtenteils durch eine Grünzäsur aus verschiedenen Gehölzstrukturen (Eichenwald, Eichenbaumreihe, Baumgruppe am Heiligenbach) vom Siedlungskörper getrennt.“ • Die Gehölze werden zum Großteil erhalten bzw. neu gepflanzt <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Preist:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrelevante Vogelarten (avifaunistische Kartierung 2021): Goldammer, Feldlerche, Neuntöter, Bluthänfling • Beeinträchtigung der Arten kann durch Maßnahmen auf BPlan-Ebene vermieden werden <p><u>Natura2000 –Verträglichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit 	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche; Freiflächenverlust: ca. 8,8 ha 	mittel
Boden	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittleres Ertragspotenzial (mittlere Ertragszahl 37,8) • keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung 	mittel
Wasser	<p><u>Lt. Wasserportal RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Heiligenbach teils angrenzend • keine größeren Abflusskonzentrationen bei Starkregen zu erwarten • keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete • gute Grundwasserneubildung bei ungünstiger Schutzfunktion der Deckschichten 	gering
Klima, Luft	<p><u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Preist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • zugunsten der Planung gehen keine für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen verloren • Großräumig betrachtet, trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. 	gering

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Landschaftsbild/ Erholung	<p><u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Preist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebiet ist aus dem Kylltal nicht einsehbar, das Landschaftsbild des Kylltals wird nicht beeinträchtigt • durch die südexponierte Lage und der unmittelbaren Nähe zum Ortsrand ist die PV-FFA von Teilen der Ortschaft und besonders von dem gegenüberliegenden Nordhang gut zu sehen • durch das Sondergebiet Photovoltaik wird das momentane Grünland baulich überprägt. Durch die Überplanung des parallel zu der Grünzäsur verlaufenden Wirtschaftsweges wird die Naherholungsfunktion eingeschränkt. Der Rundweg um Preist ist davon nicht betroffen und bleibt passierbar. • die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem durch die unmittelbare Nähe zur Ortslage insgesamt als mäßig einzustufen. 	mittel
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • nach Magnetprospektion keine qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Befunde erkennbar 	gering

Landespfleg. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):

Erhalt von struktureichem Gebiet mit 15 – 50 % Gehölzstrukturen

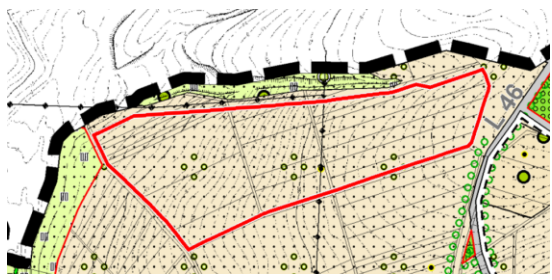

Entwicklungs- und Kompensationskonzept

Hinweise für die weitere Planung	– geophysikalische Prospektionen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung notwendig
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	– 8,8 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,4 ha Versiegelung (ca. 4%) – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzungen und Umwandlung in extensive Grünland Nutzung möglich
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	– Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum – teilweiser Erhalt der querenden Grünzäsur sowie der bestehenden randlichen Baumreihen – Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Strukturanreicherung und Randeingrünung – Anlage von Blüh- und Brachstreifen für Feldlerche
Alternativen	– Standort ist gem. dem PV-Steuerungsrahmen eine von mehreren „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen erwarten lassen
Monitoring	– z.Zt. keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Maßgebliche planungs- und umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	<p>s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>– Kritische bzw. ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e. V.</p>

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
<ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet ergeben sich insgesamt mittlere Umweltkonflikte, besonders die Einsehbarkeit von der Ortslage ist durch Begrünungsmaßnahmen zu minimieren. • Es wird bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. • Voraussichtlich können die vorh. Gehölzstrukturen nicht vollständig erhalten werden. Die landespfleg. Zielvorstellungen sind daher nur teilweise mit der Planung vereinbar. Die Gehölzrodungen können jedoch i.d.R. durch Neupflanzung vor Ort ausgeglichen werden. • Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung zu minimieren. 	gering

2.5.7 Spangdahlem

Vorbemerkung	
	
<p><u>bisherige FNP-Darstellung</u> (s. Kap.1.5.2): Flächen für die Landwirtschaft <u>geplante FNP-Darstellung</u>: Sonderbaufläche für Photovoltaik</p>	
<p><u>Flächengröße</u>: 14,5 ha</p>	
<p><u>Bestand Biotoptypen (ALKIS 2020)</u>: - Acker und Grünland</p>	

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	Landesweit bedeutsamer Bereich für: <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft
ROP (1985):	<ul style="list-style-type: none"> • sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Bauschutz- und Lärmschutzbereich Flughafen Spangdahlem
ROPneu (Entwurf 2014):	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Funktion Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (teilweise) • Vorbehaltsgebiet Grundwasser (kleinräumig)
FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen
Landespflegerische Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des LP:	<ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 – 5 % Anteil
Schutzgebiete	
Natura 2000 – Gebiete	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen

Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
--------------------	-----------------

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Mensch, menschliche Gesundheit	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Radonpotenzial ca.29 (kleinräumig 37) (Radonkonzentration < 44 kBq/m³) • Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	gering
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Vorkommen streng geschützter Arten</p>	<p><u>Biotopeausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen, keine besondere Biotopverbundfunktion zu erwarten • geschützter Weiden-Auenwald (zAE2) angrenzend <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Spangdahlem:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrelevante Vogelarten (avifaunistische Kartierung 2022): Feldlerche • Pot. Beeinträchtigungen der Art muss durch Maßnahmen auf BPlan-Ebene vermieden werden <p><u>Natura2000 –Verträglichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit 	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme bisher un bebauter, offener Flächen; Freiflächenverlust: ca. 14,5 ha 	mittel
Boden	<p><u>Lt. LGB RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mittleres (kleinräumig hohes) Ertragspotenzial (mittlere Ertragszahl 39,7) • v.a. auf Ackerflächen im Westen hohe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung 	mittel
Wasser	<p><u>Lt. Wasserportal RLP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mühlenberggraben verläuft nördlich des Plangebiets • keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete • mittlere Grundwasserneubildung bei ungünstiger Schutzfunktion der Deckschichten 	gering

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbetontes Klima (Kaltluftentstehung) • Zugunsten der Planung gehen keine für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen verloren • Großräumig betrachtet, trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern 	gering
Landschaftsbild/ Erholung	<p><u>Lt. BPlan Unterlagen der Ortsgemeinde Spangdahlem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch Airbase Spangdahlem und A60 • Die Einsehbarkeit des Anlagenstandortes begrenzt sich aufgrund der topographischen Lage auf die ca. 730 m entfernte Ortslage Gelsdorf, den östlichen Ortsrand der Gemeinde Gindorf (ca. 2,2 km entfernt) sowie den direkten Nahbereich. • Durch die Randeingrünung entlang der westlichen, östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs wird die Einsehbarkeit des Anlagenstandortes vermindert. 	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Fundstellen im Umfeld bekannt (Stellungnahme GDKE) 	mittel

Landespfl. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Speicher (2005):

Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 – 5 % Anteil

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Hinweise für die weitere Planung	<ul style="list-style-type: none"> – erhöhte Erosionsgefahr beim Bau beachten – geophysikalische Prospektionen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung notwendig
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> – 14,5 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,6 ha Versiegelung (ca. 4%) – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzungen und Umwandlung in extensive Grünland Nutzung möglich
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum – Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Randeingrünung – Anlage von Blüh- und Brachstreifen für Feldlerche
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> – Standort ist gem. dem PV-Steuerungsrahmen eine von mehreren „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen erwarten lassen
Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> – z.Zt. keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
Maßgebliche planungs- und umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	<p>s. Abwägungstabelle zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>– Kritische bzw. ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e. V.</p>

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
<p>Für das Plangebiet ergeben sich insgesamt geringe Umweltkonflikte. In Bezug auf den Bodenschutz ist die teils hohe Erosionsgefahr im Westen es Gebiets zu beachten.</p> <p>Es wird bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Die landespfleg. Zielvorstellungen sind mit der Planung vereinbar.</p> <p>Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung zu minimieren</p>	<p>gering</p>

2.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In fünf verschiedenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Speicher sollen in Übereinstimmung mit dem PV-Steuerungsrahmen an sechs Standorten Sonderbauflächen für Photovoltaik neu ausgewiesen werden. Bei diesen Planungen handelt es sich um eine erstmalige Darstellung als Sonderbaufläche. Im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sind diese Neudarstellungen umweltprüfungspflichtig und es ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die sechs verschiedenen Standorte zunächst der aktuelle Zustand der Schutzgüter

Arten und Biotop / Biologische Vielfalt

Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung (einschl. Immissionsschutz)

Fläche

Boden

Wasser

Klima / Luft

Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild

Kultur- und Sachgüter

Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es wurden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden für jede prüfungspflichtige Neudarstellung in Form eines tabellarischen Einzelsteckbriefs dokumentiert (s. Kap. 2.5). In diesen Steckbriefen wurde für die sechs verschiedenen Prüfflächen das jeweilige Umweltrisiko eingeschätzt. Die Umweltprüfung ermittelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der neuen FNP-Darstellungen; daraus ergibt sich die Gesamteinschätzung des zu erwartenden Umweltrisikos.

Im Ergebnis wird an fünf Standorten ein insg. geringes Umweltrisiko prognostiziert; lediglich bei einem Standort besteht ein mittleres Umweltrisiko.

Für die geprüften Sonderbauflächen gilt grundsätzlich, dass durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bzw. durch planerische Anpassungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die zu erwartenden Umweltauswirkungen teilweise vermieden oder vermindert werden können, die nach dem aktuellen Kenntnisstand die Einstufung des Umweltrisikos bestimmen.

Die im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (FNP mit integriertem LP der VG Speicher 2005) dokumentierten landespflegerischen Zielvorstellungen sind bei Realisierung der geplanten Flächennutzungsplan-Darstellungen im Allgemeinen – zumindest teilweise – noch umsetzbar.

2.7 Quellenverzeichnis

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP) Kartenviewer
<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>)
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP)
Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete – Einzelliste der Gemarkungen (15.04.2020)
<https://www.eleer-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete>

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 Abwägungsfehlerhafte Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Flächennutzungsplan

Wasserportal RLP
<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm, LEP IV (2008).

Landesentwicklungsprogramm, LEP IV, Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2023).

Landschaftsrahmenplanung, LRP (2009).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, (ROP) (1985, mit Teilfortschreibung 1995).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu Entwurf) (2014).

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Speicher (2005), Teilfortschreibung Windenergie (2017).

Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Speicher.

Verbandsgemeindeverwaltung Speicher

Speicher, den _____

Marcus Konrad, Bürgermeister _____

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm

Bitburg, den _____

Im Auftrag: _____